Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever 1814

49 (5.12.1814)

urn:nbn:de:gbv:45:1-147644

Visual Library

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

49.

Viertes Quartal.

Montag den 5 December 1814.

Die Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde vom 11ten December 1758, worauf die Beamten-Instruction §. 30. und in dem Proceßreglement § 23. Bezug genommen, so wie die Verordnungen wegen der Forstvergehen vom 14. Janr. 1783 und 20. Juny 1787 auf welche im §. 13. der Beamten Instruction hingewiesen ist, werden hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Oldenburg aus der Regierung den 21. Nov. 1814.

v. Brandenstein. Lentz. Mentz. Runde. Schloifer. v. Grote.

Schorcht.

Wir Friderich der Fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Thun kund hiemit: Daß Wir, nachdem von Uns misfällig wahrgenommen worden, daß durch den gar zu häufigen Gebrauch der Eyde, bey fast unausbleiblicher Geringschätzung des Göttlichen Namens, diese wichtige und feyerliche Handlung ihrer Würde, Eindrucks und Nutzens grossentheils beraubet, und die Gelegenheit zu öfteren Meineyden auf solche Art vervielfältiget, dadurch aber den leichtsinnigen und schnöden Verächtern der Macht und Wahrheit Gottes, dessen schwere Straf-Gerichte aufgeladen werden, aus Landesväterlicher Sorgfalt Uns entschlossen haben, die Eydes-Leistungen soviel, den Umständen nach, nur immer thunlich und rathsam geschienen, zu vermindern und einzuschränken und zu dem Ende in Unsern Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nachstehende Verordnung ausgehen zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach daß:

1. Bey dem Obergerichte sowohl, als bey den Untergerichten in Sachen von schlechtem Belange, deren Bestimmung Wir jedoch der Gewissenhaften Beurtheilung des Richters überlassen: sodann in Injuriensachen, sie mögen Verbal- oder Real-Injurien betreffen, jedoch die Fälle ausgenommen, da jemand durch besondern Frevel an seiner Ehre oder Leibe verletzet, also eine härtere Ahndung nöthig wäre, alle Eyde, folglich sowohl, mittelst Entscheidung der Sache ex æquo & bono, der Haupt-Eyd, als auch der Zeugen-Eyd gänzlich vermieden und dagegen von dem Zeugen, daß er seine Aussage nach der Wahrheit thun wolle, bey Verlust seiner Ehre, und guten Leumuths, mittelst Handschlages versichert, derselbe auch, wenn in der Folge der Zeit sich hervor thäte, daß er geflissentlich eine falsche Aussage gethan hätte, ausser der Schadloßstellung der durch sein unwahres Zeugniß benachtheiligten Parthey, nach der unten zu ertheilenden Vorschrift, unabbittlich bestrafet werden solle. Wie dann von Unserm Obergerichte eine bey solcher Gelegenheit einzuschärfende Verwarnung, sowohl zu eigener, als zu der Untergerichte Beobachtung, schriftlich zu verfassen und diesen zuzusenden ist.

2. In andern, unter den vorangezeigten nicht begriffenen Sachen sollen die Eyde niemals ohne Noth und rechtsbegründete Ursache, oder über unerhebliche Um-

Landesbibliothek Oldenburg

stände, die den Grund des zu entscheidenden Streits nicht rühren, von dem Richter erkannt oder verstattet werden, vielmehr derselbe nach Befinden der Sache, und zumal, wenn sie für die Partheyen von keiner grossen Wichtigkeit wäre, ihnen zureden, daß sie Zeugen von völliger Glaubwürdigkeit, auch ohne Eyd, unter der im vorigen §. enthaltenen Verpflichtung, admittiren, und einander die erkannte bevorab auf beyden Seiten abzulegende Eyde, erlassen, oder, zu Vermeidung des Eydes, eine vorzuschlagende gütliche Abkunft treffen.

3. Wenn demnächst die Eydesleistung würklich geschehen muß, so soll der Richter, wie derselbe bey einem etwas lebhaften Gefühle von der Ehre Gottes und dem Heil seines Nächsten, es ohnedem nicht unterlassen, sondern für ein wesentliches Stück seiner Amtspflichten halten wird, bey der Abnehmung des Eydes sowohl selbst eine der Wichtigkeit und Würde dieser Handlung gemässe Ehrfurcht äussern, als auch die Anwesenden zu einem gleichmäßigen Bezeigen anhalten, und so oft es nach seinem gewissenhaften Ermessen nöthig ist, dem Schwörenden, ausser der vorgeschriebenen allgemeinen Verwarnung für den Meineyd, annoch besondere, auf die Umstände der Person und Sache gerichtete Vorstellung thun, und die Ausflüchte, die er sich sonst im Herzen vorbehalten mögte, durch genaue Bestimmung des Punkts, worauf es eigentlich ankömmt, zu benehmen suchen, überhaupt auch keine Parthey, die sich nach erkanntem Eyde sogleich zur würklichen Ablegung desselben erbietet, dazu ohne Aufschub lassen, sondern das Geschäfte wenigstens bis auf den folgenden Tag aussetzen, auch, falls eine ziemlich starke Wahrscheinlichkeit von dem Gegentheile dessen, was eydlich zu erhärten ist, mithin eine nicht geringe Gefahr des Meineydes vorhanden wäre, demjenigen, der den Eyd thun soll, nicht einst am nächsten Tage, nach desfalls ergangenem Spruche, oder, wenn der Spruch in seiner Abwesenheit erfolget ist, nicht sofort im ersten Termino zur würklichen Eydesleistung lassen, sondern demselben unter beweglicher Vorhaltung des auf den Meineyd unausbleiblich folgenden schweren Göttlichen Zorn- und Straf-Gerichts, eine Bedenkzeit, um in sich zu gehen, und sein Gewissen noch einmal wohl zu prüfen, ertheilen.

4. Der bisher üblich gewesene Revisions-Eyd, desgleichen aller Eyd für Gefährde, sowohl der allgemeine als der besondere, werden bey dem Ober- und den Unter-Gerichten hiemit gänzlich abgeschaffet und aufgehoben, nicht minder auch derjenige Eyd, welcher in Ansehung verzögerter Beweise, Satz-Schriften, oder sonst in gesetzter Frist einzubringender rechtlicher Nothdurft, bey Suchung der 3ten Dilation bisher in Observanz gewesen ist, als welche dritte Dilation in Zukunft anders nicht, als soferne der Impetrant rechtsgültige, durch glaubhafte Attestate des Beamten, Predigers, Arztes, oder sonst sofort hinlänglich zu bescheinigende Entschuldigungen beybringet, verstattet werden, und übrigens, um die Würkung des oberwehnten Eydes für Gefährde auf andere Weise zu erreichen, dem Richter nicht nur vorbehalten seyn, sondern auch obliegen soll, bey sich veroffenbarender gefährlicher Absicht, den Gegner muthwilliger Weise vor Gericht herum zu schleppen, und durch langwüriges Processiren zu ermüden, und besonders wenn jemand ein Factum vorsetzlich geläugnet hat, dessen er nachher durch Zeugen oder briefliche Urkunden völlig überführet wird, diesen Frevel von Amtswegen mit einer wohlverdienten Strafe zu belegen, auch der Parthey, die sich etwa derselben verdächtig machte, für solche, befundenen Umständen nach, zu erwartende rechtliche Ahndung nachdrücklich zu warnen.

5. Da bey dem Armen-Eyde sich nicht selten mancherley Bedenklichkeit äussert, so wollen Wir allergnädigst, daß nach diesem den Partheyen, die um das Armenrecht ansuchen, solches, ohne Leistung des bisherigen Eydes, zugestanden, jedoch von ihnen, da es nöthig erachtet würde, zuforderst ihres Unvermögens wegen, gültige Zeugnisse beygebracht, und, bey etwa überbleibendem Zweifel, anstatt, und nach Anleitung des in dem Corpore Constitutionum enthaltenen Armeneydes, eine Versicherung bey Verlust ihrer Ehre und guten Leumuths, ertheilet, auch, dafern sich nachher befände, daß sie sich wieder die Wahrheit für arm ausgegeben hätten, es mit der ihnen solcher ihrer falschen Betheurung halben zuzuerkennenden Strafe, auf dem unten zu bestimmenden Fuße gehalten werden, und sie noch über dieses die sämmtliche Gerichts- und Stempel-Papier-Kosten nachzulegen schuldig seyn sollen.

6. Die, in Mangel anderer zureichenden Sicherheit, bisher eydlichen geleistete Caution: judicio sisti et judicatum solvi, wie auch pro reconventione et expensis, und pro appellatione, so weit die Appellation an Unser Obergericht zu Oldenburg gehet, soll ins künftige, und zwar die erste beydes in Civil- und Criminal Fällen lediglich durch eine Versicherung, bey Verlust Ehre und guten Leumuths, die nach Maasgebung der bisherigen Eydes-Formul zu fassen ist, nebst einem Handschlage und der Verpfändung sämtlicher Güter, welche die zur Cautionsleistung schuldige Parthey schon besitzen, oder in der Folge der Zeit überkommen mögte

Landesbibliothek Oldenburg

bestellet, es auch, wenn jemand dieser seiner Verpflichtung entgegen handeln sollte, in Absicht auf die ihm solcherhalben zuzuerkennende Strafe, nach der im folgenden zu ertheilenden Vorschrift, gleich wie in Ansehung der Haupt-Sache und deren Entschiedung in contumaciam, den Rechten und der Proceß-Ordnung gemäß gehalten, und ihm, daferne er an einem Unserer Bothmäßigkeit nicht unterworfenen Orte wohnhaft, oder dahin entwichen wäre, Unsere Lande wieder zu betreten und daraus einige Erb-Gelder oder andere ihm zukommende Mittel zu ziehen, nicht eher verstattet werden, bevor er dem ergangenen Judicato, sowohl was die streitig gewesene Forderung, als was die verursachte Kosten und erkannte Strafe betrift, ein völliges Gnügen geleistet, auch die nachher entstandene neue Kosten berichtiget haben wird: wes Endes dann dergleichen Erb-Gelder oder andere Mittel auf Anhalten der Parthey, welcher die Caution bestellet worden, oder auf Requisition des Gerichts, woselbst die Sache rechtshängig gewesen ist, sofort mit Arrest zu belegen sind.

7. Da der Glaubens-Eyd, wenn nicht der Richter dabey mit aller Behutsamkeit verfähret, auf der einen Seite leichtlich zu Verletzung zarter Gewissen gereichen kann, auf der andern Seite aber einen sehr willkührlichen Deutung solcher Leute, die es mit einem Eyde so genau nicht nehmen, unterworfen ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß derselbe überhaupt nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit, und so lange noch ein anderer Weg zu Entdekkung der Wahrheit übrig ist, Statt finden, auch insbesondere niemanden, der, nach richterlichen Ermessen, keine Gründe vor sich hat, das Factum, worauf es ankömmt, zu glauben oder nicht zu glauben, zuerkannt, sondern von einer solchen Parthey nur allenfalls der Eyd der Unwissenheit geleistet, und lediglich ihr nicht wissen, oder ihr nicht anderswissen eydlich erhärtet werden, dabey aber dem Richter anheim gestellet bleiben solle, wenn er, vorkommenden Umständen nach, den blossen Eyd der Unwissenheit unzureichend, und den Ausschlag der Sache davon abhangen zu lassen, nicht thunlich findet solchen nicht zu erkennen, und lieber den Streit in andere rechtliche Wege zu entscheiden. So soll auch in Fällen, da der Glaubens-Eyd zuläßig und unentbehrlich ist, die Eydes-Formel, zu möglichster Verhütung aller Mißdeutung oder vorsetzlichen Verdrehung, jederzeit bejahender Weise, daß der Schwörende glaube und dafür halte, daß es mit der Sache die von ihm behauptete Bewandniß habe, oder von ihm gestrittene Bewandniß nicht habe, gefasset, mithin der Ausdruck, daß der Schwörende nicht glaube noch dafür halte, daß es mit der Sache die von ihm gestrittene Beschaffenheit habe, als welcher sich, der Absicht zu wider auf eine blosse Unwissenheit deuten läßt, gänzlich vermieden werden.

8. Die der bisherigen Verfassung nach zugelassene, durch einen bevollmächtigten Anwald in seine und seines Prinzipalen Seele abzulegende Eyde wollen Wir ebenfalls gänzlich abgestellet, und dagegen verordnet haben, daß die Parthey, welche aus dieser oder jener Ursache zur Ablegung eines Eydes vor dem Gerichte, das ihr denselben zuerkannt hat, zu erscheinen behindert ist, solchen dennoch allemal selbst, entweder vor zween Gerichtspersonen in ihrem Hause oder wenn sie sich anderer Orten aufhält, allenfalls auf Requisition des Gerichts, vor derjenigen Obrigkeit, unter der sie wohnet, und zwar in Beyseyn des Gegentheils, oder, nach vorgängiger Ladung desselben abschwören solle. Indessen bleibet nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, welche auf richterlichem Ermessen beruhet, jedoch vorausgesetzt daß der Gegentheil damit zufrieden sey und auf die körperliche Abstattung des Eydes nicht bestehe frey gelassen, solchen schriftlich unter des Schwörenden eigenen Hand und beygedrucktem Siegel, im Gerichte einzulegen. Und eben so ist es auch mit den feyerlichen Versicherungen zu halten, die nach dieser Verordnung an die Stelle der bisher üblich gewesenen Eyde treten.

9. Es soll auch in peinlichen Sachen der Reinigungs-Eyd weiter nicht Statt haben, noch auf dieses durch die Erfahrung für sehr mislich, und bey jetziger Gestalt der Sachen, zu Bestätigung der Wahrheit und Unschuld so wenig, als zu Hervorbringung des Geständnisses für zulänglich befundene Mittel ferner erkannt, sondern der gravirte, dabey aber läugnende oder nicht völlig bekennende Inquisit, wenn der Richter die Indicia und übrige Umstände nicht darnach beschaffen findet, um zu der gewöhnlichen Territion zu schreiten, nach Unterschied der Fälle, entweder alsofort mit einer ausserordentlichen Strafe beleget, oder (vorausgesetzt, daß er nicht Unser Unterthan, sondern ein auswärtiger Landläufer wäre:) Unsere Lande zu räumen angewiesen, oder auch durch das Erkenntniß, daß gegen ihn, in Mangel gnugsamer Anzeigen, für dasmal nichts weiter vorzunehmen sey, lediglich der Haft und angestellten Inquisition entlediget werden. Sollte indessen in diesem letzten Falle jemand der solchergestalt nur ab instantia absolviret wäre, nachher verlangen, daß er von dem ihm angeschuldigten Verbrechen völlig frey gesprochen werden mögte, so hätte das Gericht, wenn nach dem ersten Erkenntnisse zwey volle Jahre verflossen wären, und sich unter der Zeit

Landesbibliothek Oldenburg

keine neue ihn gravirende Anzeigen hervor gethan hätten, seinem Ansuchen Statt zu geben.

10. So wollen und ordnen Wir auch, daß künftig von denen, welche der gefänglichen Haft erlassen werden, und zur Uhrfehde verbunden sind, solche ohne Eyd, bloß durch ein Handgelöbniß; geleistet, dagegen aber ihnen ausdrücklich bedeutet werden solle, daß dieselbe nichts destoweniger, dafern sie die solchergestalt geleistete Uhrfehde brächen, mit einer eben so harten Strafe, als wenn sie dieselbe beschworen hätten würden beleget werden. Wie dann in dem über die Aufnehmung der Uhrfehde zu haltenden Protocollo, daß diese Verwarnung dem Arrestaten geschehen sey, jederzeit ausdrücklich mit anzuführen ist.

11. Gleichergestallt wollen Wir hiemit bey willkührlicher Ahndung ernstlich verboten haben, daß niemand fernerhin aus eigenem Betrieb, und ohne des Richters Begehren, einen eydlichen Revers, oder sonst eine eydliche Versicherung ad Acta liefere; es mögte denn ein solcher schriftlicher Eyd bereits bey einer andern Gelegenheit, den Landes-Gesetzen und Verfassungen oder einer oberlichen Verfügung zu Folge, von ihm ausgestellet seyn. Und da die Erfahrung lehret, wie übereilt und leichtsinnig eydliche Attestata, insonderheit von Bauersleuten, ertheilet und unterschrieben werden, und wie oft es sich zuträgt, daß der Inhalt derselben nachher, bey einem ordentlich erkanntem Beweise, wo nicht gar falsch, doch wenigstens unüberlegt, und der rechten Wahrheit nicht völlig gemäß befunden wird; so bleibet zwar nach wie vor erlaubt, in streitigen Rechtssachen die von öffentlichen Bedienten auf ihren Amts-Eyd ausgestellte Zeugnisse, wie auch diejenige eydliche Scheine, und Versicherungen, die von Privat-Personen, den Gesetzen und eingeführten Verfassungen zu Folge, ertheilet oder oberlich erfordert sind, zu produciren; alle andere anmaaßlich ausgegebene eydliche Atteste aber sollen in den Gerichten verworfen, und die Ausgeber sowohl als die Partheyen oder Advocaten, die davon Gebrauch zu machen unternehmen würden, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

12. Auf eben die Art nun, als Wir die Eyde in den Gerichten, so viel möglich, eingeschränket wissen wollen, soll auch den auffergerichtlichen Eyden dahin Ziel und Maasse gesetzet seyn, daß nicht nur bey unzuläßigen, in den Gesetzen verbotenen Handlungen und Vereinbarungen, die zu vermeinter Bestärkung derselben hinzugefügte Schrift, oder körperliche Eyde ohne alle rechtliche Kraft und Würkung, und diejenige, so dergleichen begehren oder leisten, dafür einer willkührlichen Strafe unterworfen seyn, sondern auch inskünftige niemand von seinem Schuldener ein eydliches Versprechen, zu der gesetzeen Zeit unfehlbar Zahlung zu leisten bey arbitrairen Pœn, verlangen oder annehmen, und der etwaige Eyd, mit welchem andere an sich erlaubte Contracte, Verträge und Verzichte bestätiget werden mögten, keine mehrere oder stärkere Verbindlichkeit, als die Sache denen Rechten nach an sich hat, bewürken, mithin auch darauf in der richterlichen Erkenntniß kein Bedacht genommen, sondern wo die bisherige Gesetze oder das Herkommen desfalls ein anders mit sich brächten, solches hiemit ausdrücklich aufgehoben seyn soll; um so viel mehr, da die in den canonischen Rechten dem Eyde bey bürgerlichen Geschäften und Handlungen beygelegte Würkung einer neuen Verbindlichkeit manchen Mißbrauch nach sich gezogen hat, und an sich auf verworfenen Grundsätzen beruhet. Wie dann insbesondere Unser allergnädigster Wille und Meynung dahin gehet, daß, wenn eine Frauensperson ihren weiblichen Vorrechten, oder einer künftigen Erbschaft, renunciiret, oder ein Minderjähriger irgend eine verbindliche Handlung, es sey in einem Ehe-Beredungs-Falle, oder in andern bürgerlichen Angelegenheiten, eingehet der hinzukommende Eyd die Würkung einer stärkern Verbindlichkeit, als die Rechte der Handlung an sich selbst beylegen, ebenfalls nicht haben, mithin als unnütz weiter nicht Statt finden, und dahingegen der Zweck, mit dergleichen privilegirten Personen gültig und rechtsbeständig zu contrahiren, dadurch erreichet werden soll, daß, wenn eine Frauensperson sich verbürget, oder ihres Erbrechts begiebet, solches vor Gericht, und nach gnugsamer Unterrichtung derselben von den Vorrechten und Befugnissen, deren sie sich verzeihet, geschehe, und über diese Handlung ein förmliches Protocoll gehalten werde; desgleichen, wenn ein Minderjähriger contrahiret solches mit ausdrücklicher Einwilligung seines Vormundes, und in beträchtlichen Fällen, da dieser, seiner Sicherheit halber, ohnehin gerne gedeckt seyn wird, mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichts, auf ein nach untersuchter Sache abzufassendes Erlaubniß-Decret, geschehe. Gleichwie Wir übrigens in Ansehung dessen, was wegen einer sich verbürgenden Frauen in dem Budjadingerlandrechte bereits heilsamlich verordnet ist, es in alle Wege bewenden lassen; also wollen und verfügen Wir annoch, daß, wenn jemand, der nicht dazu von Amtswegen befugt ist, sich nach diesem unterfangen sollte, minderjährige Personen, die noch unter Vormündern stehen, in einiger Absicht mit einem Eyde zu verbinden, er so wohl, als der Vormund, von dem diese eydliche Verpflichtung etwa gestattet würde, desfalls willkührlich zu bestrafen sey.

(Die Fortsetzung in der Beylage.)

Landesbibliothek Oldenburg

(Fortsetzung.)

13. Der etwa hin und wieder bey Communen Bauerschaften, Gilden, Zünften u. s. f. eingeführte Gebrauch, daß alle Interessenten und Mitglieder derselben jährlich oder sonst zu bestimmten Zeiten einen gewissen Eyd, welcher die Aufrechthaltung ihrer unter sich gemachten Vereinbarung oder Beliebung, und Verhütung der dawieder laufenden Eingriffe zum Zwecke hat, abstatten müssen, wird ebenfalls, wenn schon über eine solche Verfassung eine Landesherrschaftliche oder obrigkeitliche Bestätigung bewürket seyn möchte, hiemit ganz abgeschaffet und verboten, und dagegen festgestellet, daß in Fällen dieser Art, anstatt dergleichen auf alle Weise bedenklicher und gefährlicher Eydschwüre, eine Versicherung bey Verlust Ehre und guten Leumuths, nach der in Absicht auf die streitige Rechtssachen vorgeschriebenen Form, gebrauchet werden solle.

14. Wie auch die Uns nachgesetzte Obrigkeiten aus dem Innhalt dieser Verordnung Unsere Allergnädigste Willens Meynung, und wohin solche gerichtet sey, zur Gnüge abnehmen werden; so überlassen Wir in Fällen, welche zwar nicht ausgedrücket, dennoch aber von der Beschaffenheit sind, daß die dabey bisher üblich gewesene Eyde, ohne Veranlassung einer Illegalitæt oder sonstigen Inconvenientz wegfallen, und an deren Statt die eben erwehnte Versicherung bey Verlust Ehre u. guten Leumuths gebrauchet werden kann, derselben pflichtmäßigem Ermessen, darunter nach der ihnen bekannten Absicht zu verfahren. Und dem zu Folge geben Wir einer jeden Obrigkeit Beurtheilung und Gutfinden es lediglich anheim, diejenige, welche in Städten sowohl als auf dem Lande, kleine Aemter, wobey gar keine, oder nur eine geringe Hebung ist, zu verwalten haben, (Jedoch Gerichtsboten und überhaupt solche Bedienten, welche damit ihre Berichte und Attestata öffentlichen Glauben haben in Eyd und Pflicht stehen müssen, davon ausbeschieden) wie auch die Vormünder, von deren Treue und Wohlverhalten sie, die Obrigkeit, sich bey der jährlichen Aufnehmung ihrer Rechnungen versichern kann, und dafür an Ende haftet, an Statt des Eydes, worinn dergleichen Personen etwa bis hiezu bey dem Antritte ihrer Function genommen worden, nur auf obbeschriebene Art mit einem Handschlage zu verpflichten, in welchem Falle ihnen jedoch zu bedeuten ist, daß, dafern sie dem, so von ihnen angelobet würde, zuwieder handelten, sie eine eben so ernstliche Strafe, als wenn sie auf ihr Amt beeydiget wären, zu erwarten hätten, dieselbe auch, bey etwaniger Hintansetzung ihrer Pflicht, und insbesondere auf den Fall einer erweislichen Untreue oder bösen Vorsatzes damit würklich zu belegen sind.

15. Wie übrigens, ungeachtet des auf obigem Fuße eingeschränkten Gebrauch der Eyde, noch manche Gelegenheit zu Meineyden übrig bleiben, es auch an bösen Gemüthern nicht fehlen wird, auf welche, wenn sie davon abgehalten werden sollen, die Furcht für leibliche Strafen am kräftigsten würken muß; so sollen die Obrigkeiten und Gerichte in Zukunft wider diejenige, die eines begangenen Meineydes zu überführen sind, genau und ohne Nachsicht inquiriren, und in Ansehung der ihnen aufzulegenden Strafe, nach Maaßgebung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 107 verfahren. Nur wollen Wir die daselbst verordnete Strafe der Abhauung der beyden Finger, womit ein falscher Eyd geschworen ist, dahin verändert haben, daß, an Statt derselben, eine Lebenswierige Karren- Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe, nach Unterschied der Personen erkannt werden, und der Verurtheilte keine Begnadigung zu hoffen haben solle. Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu belegen, dem ein von ihm acceptirter Eyd erst in dem Augenblicke da die Finger schon aufgehoben, oder jetzo aufzuheben sind, erlassen und für geleistet angenommen wird, wenn es sich nachher veroffenbaret, daß er im Begriff gewesen sey, einen falschen Eyd zu thun, und durch diesen so viel an ihm erfülleten bösen Vorsatz, die Gegen-Parthey vervortheilet, und um das streitige Gut gebracht habe. Wäre aber die Erlassung des acceptirten Eydes nicht dergestalt in der letzten Minute, sondern bereits vorhero geschehen, so ist eine in Ansehung der Dauer unbestimmte Karren- oder Zuchthauses-Strafe deren Endigung auf Unsere unmittelbare Entschliessung beruhen soll, oder nach Beschaffenheit der Person eine andere jener gleich zu achtende Strafe zu erkennen und überdem die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung c. l. vorgeschriebene Entsetzung aller Ehren und Erstattung des streitig gewesenen Guts, auch auf diesen Fall zu erstrecken. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, die vorsetzlich eine falsche Versicherung bey Verlust ihrer Ehre und guten Leumuths thun, und dessen in der Folge der Zeit rechtlicher Art nach überführet werden mögten, sollen sie ausser der Ersetzung des durch ihre unwahre Betheurung verursachten Schadens, für ehrlos erkläret, u. sodann weder zu Zeug und Gevatterschaften, noch zu öffentlichen Aemtern weiter zugelassen werden, oder, im Fall ihnen, nach richterlichem Ermessen, kein Gefühl von dem Verluste ihrer Ehre zuzutrauen wäre, eine Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit erleiden.

16. Damit aber der heilsame Endzweck, den Wir Uns bey dieser Verordnung vorgesetzet haben, so viel immer mög-

Landesbibliothek Oldenburg

lich, ohne Zwang, und Strafe, mithin zugleich desto vollkommener erreichet werde, so wollen und befehlen Wir annoch, daß der vorherstehende 11te 12te 13te und 15 Sphus in allen Kirchen, Unserer Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst jährlich am Vormittage des zweyten Weynachts-Feyertages, wie auch in den Städten und wo sonst am Ostermontage mehr als einmal geprediget wird, am Nachmittage des zweyten Oster-Feyer-Tages nach der Predigt von den Canzeln verlesen, diese auch, an Statt des bisher gewöhnlichen evangelischen und epistolischen Textes, über eine jedesmal von Unserm p. t. General-Superintendenten vorzuschreibende Schrifftstelle, welche von Eyden, oder von der Pflicht, die Wahrheit zu reden, handelt, gehalten, und daraus Anlaß genommen werden solle, die Zuhörer auf die Verbindlichkeit zur Wahrhaftigkeit überhaupt, bey allen insonderheit gerichtl., und oberlich erforderten Aussagen, Nachrichten, Zeugnissen und Versicherungen, wenn auch dieselbe mit keinem Eyde bekräftiget würden, auf die höhere Verpflichtung zu dieser Tugend, die aus dem Eyde entspringet u. auf die erschreckliche Versündigung gegen GOTT, gegen die Obrigkeit, und gegen die allgemeine Sicherheit u. Wohlfahrt durch falsche zu. leichtsinnige Eyde, zu führen, und ihnen die Heiligkeit, Wahrhaftigkeit und Allgegenwart GOttes, nebst seinen unausbleiblichen Gerichten wider die Meineydigen, und zugleich die schwere, kaum zu hoffende Buße derselben auf das lebhafteste vorzustellen. So sollen auch die Prediger, Catecheten und Schul-Diener bey allen Gelegenheiten die Würde und Heiligkeit der Eyde, und den Ungrund des gemeinen Wahns, als wenn bey einer unbeeydigten Aussage oder Bescheinigung die Hintansetzung der Wahrheit eben keine Sünde wäre, Alten und Jungen mit besonderm Eifer, und auf eine Art, die vornemlich in den noch zarten Gemüthern der Jugend einen dauerhaften Eindruck zurück zu lassen fähig ist, einzuschärfen suchen.

Wornach ein jeder, den es angehet, sich gebührend zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 11ten Decembris 1758.

FRIDERICH R.

(L.S. R.)

I. H. F. B. v. BERNSTORFF.

Verordnungen.

Bestrafung der Forstvergehungen.

I.

Von Gottes Gnaden Wir,

Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: demnach Wir mit äusserstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie in Unserm Herzogthum Oldenburg die Vergehungen aller Art wider die zur Erhaltung und Verbesserung der Forsten erlassenen Landesverordnungen, als Holzdiebereien, Plaggen- und Heide-Mähen, Laubhorken, Hütten mit allerley Vieh in den Hölzungen, Beschädigung der Befriedigungen und dergleichen, seit einigen Jahren sehr überhand genommen und zum Schaden und gänzlichen Verderben der Forsten bis zur grössesten Ausschweifung getrieben worden, daher denn die Nothwendigkeit und das gemeine Beste des Landes unumgänglich erfordert, solchem Unwesen und strafbarer Ausgelassenheit mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, Einhalt zu thun, als haben Wir Uns bewogen gefunden, nicht nur alle obgedachte und andere Beschädigungen Unserer Forsten hiemit nochmals ernstlich und bey geschärfter Ahndung zu verbieten, sondern auch Jedermanns Warnung und Nachachtung für jede Art solcher Vergehungen die Strafen deutlich und bestimmt festzusetzen.

§ 1. Wer sich unterstehet aus Unsern Forsten unerlaubter Weise Holz oder Busch zu entwenden, soll das Entwandte so weit es thunlich ist, zurück geben, oder den Werth, wozu es nach denen in folgenden festgesetzten Regeln von den Forstbedienten taxiret wird, vergüten; ausserdem über den doppelten Werth als Brüche, mithin im letztern Falle das dreyfache Taxatum erlegen, nicht weniger den Forstbedienten ihre Pfandungsgebühren, gleichfalls nach folgender Vorschrift, bezahlen.

§ 2. Wenn Jemand zu mehrerern wiederholten Malen der Holzdieberey überführet wird, soll er nicht weiter mit Geldbrüche, sondern mit Leibesstrafe angesehen und dem Befinden nach zu Gefängniß bey Wasser und Brod, Halseisen, Zuchthaus und Karrenstrafe verurtheilet und solche an ihm unabbittlich vollstreckt werden. Ein gleiches soll bey grossen sehr beträchtlichen Holzdiebstalen, wenn selbige auch zum ersten Mal begangen werden, Staat haben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3. Wenn bey einer befundenen Holzentwendung oder Beschädigung der Thäter nicht ausfündig zu machen ist, haften die beykommenden Dorfschaften, so wie sie dem Herkommen nach dazu schuldig sind, für die Bezahlung des entwandten Holzes sowohl, als auch der Brüche. Indessen sollen die Forstbedienten wenn sie selbst die Holzdiebe nicht betreffen oder auffinden, die vorgefallenen Holzentwendungen, wofür die Dorfschaften in subsidium haften müssen, unverzüglich mit dem Taxato den beikommenden Vogtey- oder Bauer-Geschwornen anzeigen, damit sie in Stand gesetzt werden, durch Haussuchung und andere Mittel den Thäter auszuforschen.

§ 4. In Ansehung derjenigen Unterthanen, welche in einer oder anderen ganz Herrschaftlichen oder gemeinschaftlichen Holzung zu Bau Pfahl und Nadeholz, auch Zaunbusch und Dorn berechtiget seyn möchten, werden die vorherigen Verordnungen dahin wiederholet, daß sie bey Vermeidung, der auf die Holzentwendungen gesetzten Strafen, sich alles eigenmächtigen Hauens zu enthalten, und dagegen wegen des Bau, Pfahl und Nadeholzes sich bey dem beikommenden Forstmeister, damit selbiger die Anweisung unendgeldlich verrichte und die Hauung unter Aufsicht der Forstbedienten geschehe, wegen des Zaunbusches und Dorns aber bey den Holzvögten zu melden haben, damit ihnen diese solches, nach vorgängiger Bewilligung des Forstmeisters, anweisen mögen.

(Die Fortsetzung im künftigen Stücke.)

Bekanntmachung.

Zufolge eines von der Höchstverordenten Regierung eingegangenen Rescripts vom 26 November d. J. wird denen sämmtlichen Juden, und also auch den Schutzjuden, hiermit nachachtlich bekannt gemacht, daß sie einen ordentlichen Handel führen müßen, und sich von nun an durchaus und bey Strafe der Confiscation der Waaren, des verbotenen Hausirens gänzlich zu enthalten haben. Auch dient denen mit Schutz versehenen Juden zur Nachricht, daß sie ohne vorhergehende Anzeige beym Amte und erfolgte Erlaubniß, keinen Knecht in Dienst nehmen dürfen. Jever den 3ten Decemb. 1814.

Aus dem Amte hieselbst. Unger.

Oeffentliche Verkäufe.

1 Die auf Instanz der Frau Cammerräthin Minssen zu Jever dem Hausmann Wilke Harms zu Fedderwarden abgepfändeten Sachen, als vier Kühe und eine Partey Sommer- und Wintergerste; sollen am Montage d. 12 Decbr. dieses Jahres des Morgens um 11 Uhr, in der Behausung des gedachten Wilke Harms zu Fedderwarden öffentlich versteigert werden.

Tettens aus dem Amte d. 23 Nov. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen Amts-Auditor.

2 Auf Ansuchen des Heero Eils, Heuermann zum Fedderwarder Groden werden am 8 Dec. d. J. des Morgens 10 Uhr in dessen Behausung daselbst folgende Mobiliar Gegenstände, als:

pl. m. drey Fuder Heu,
pl. m. sechs Fuder Andel,
ein braunbuntes Beest,
verschiedene Schaase,
ein fettes Schwein,
ein tannener Kleiderschrank,

so wie Tische, Stühle, Zinnen, ungeschnitten Linnen, Kuper und was weiter zum Vorschein kommen wird, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tettens aus dem Amte d. 25 Nov. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen, Amts-Auditor.

3 Zu der Vergantung von pl. m. 100 Stück eichenbäume auf den Stamm, und 40 Klafter Bircken in dem Herrschaftlichen Upjeverischen Busche, ist Terminus auf den 15ten December d. J. Vormittags 11 Uhr zu Upjever angesetzt worden, weshalb sich die Kauflustige am gedachten Tage und Stunde in die Wohnung des Försters daselst einfinden wollen. Jever, aus dem Amtgerichte, den 1sten Decembr. 1814.

Oeffentliche Verheurung.

1 Joh. Abels will das von O. Oelrichs gekaufte in Sillenstede belegene Krughaus mit Braugeräthschaften, Kohl u. Obstgarten, auch 3 Matten Landes, auf 6 Jahre, May 1815 anzutreten, am 10 Dec. Nachmitt. 4 Uhr in des Wirths M. Abels Wohnung zu Sillenstede nach Bedingungen, welche vorher bey dem Schullehrer Wille daselbst einzusehen sind, verheuern.

2 L. F. Lüken zu Tralens in Waddewarder Kirchspiel ist gesonnen die von ihm daselbst bewohnte Herdstädte mit 48 Matten Landes auf May 1815 oder auf May 1816 anzutreten auf 4 bis 6 Jahren zu verheuern. (von dem Pflugslande sind jetzt 7 Matten mit Weitzen besaamt.) Die Heuerlustige können sich am zehnten Dec. Nachmittags 2 Uhr, in seiner Behausung zu Tralens einfinden, auch sind die Conditiones von jetzt an bey ihm einzusehen.

3 Das auf dem Pannewerk stehende von mir selbst bewohnte Haus will ich zu zwey Wohnungen einrichten lassen, und davon die eine Wohnung auf May 1815 anzutreten nach vorzulegenden Bedingungen am 16 December d. J. verheuern. Diejenigen welche solches zu heuern geneigt sein sollten, werden ersuchet, sich am bestimmten Tage des Nachmittags Zwey Uhr, in meinem Hause einzufinden und zu accordiren. Jever. Jodokus Ernsdorff.

4 Die Frau Hofräthin Mosdorpf ist gesonnen, drey Matten Landes, der Leeghamm genannt, nebst daran gelegenen Garten, bey weyl. Herrn Commißionsraths Jürgens Erben Dresche gelegen, am Sonnabend als den 17. Decbr. d. J. Nachmittags 4 Uhr in des Hillert Tiarks Wittwen Krughause zum rothen Löwen, auf May künftigen Jahres anzutreten, zum Fennen und Mähen zu verheuern.

5 Da der Herr Cammer-Rath Melchers zu Varel entschlossen, sein in Fedderwarden stehendes Krughaus nebst 15 Grasen Landes und sonstigen Zubehörden, so von Anton Eiben Wittwe jetzo heuerlich benutzet wird, nach vorzulegenden Bedingungen entweder verkaufen, oder, im Fall nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf einige, May 1815 anfangende Jahre verheuren zu lassen; so können die Liebhaber sich am Freytage den 16ten December d. J. Nach-

Landesbibliothek Oldenburg

mittags zwey (2.) Uhr, in der Burgschenke auf Kniphausen einfinden, die Conditionen, welche auch vorher bey dem Secretair Abken daselbst einzusehen sind, vernehmen und bieten.

Kniphausen den 1ten December 1814
Abken, m. n.

6 [Von dem Dienstlande der Superintendentur sind 22 Matten auf May künftigen Jahres anzutreten zu verheuern. Hievon sind 10 Matten bisherige Güstweide am Ottenburger Wege in 2 Stücken, 6 Matten Dreesche am Bußkohler Wege und 2 Matten am Tettenser Tief zum landüblichen Gebrauch in Grünen, 4 Matten hinter der Jürgenschen Dreesche aber zum Aufbruch zu überlassen. Hiernächst sind 7 lange Acker hinter dem Vorstadts Kirchhofe und 9 Blockacker beym Pannewerck in Pacht zu übergeben. Liebhaber wollen sich am 15 Decemb. Nachmittags um 5 Uhr bey der Frau Wittwe Hammerschmidt einfinden, und nach den vorzulegenden Conditionen heuern.]

7 Ich bin willens das von meinem wl. Vater herrührende Haus, auf dem St. Joostergroden, welches von mir selbst bewohnt wird, am 17 Decbr. Nachmitt. in Jeremias Müller Krughause bey der Hohenbrücke, öffentlich zu verkaufen. Diejenigen, welche etwas dawider haben, müssen sich in Zeit 8 Tage bei mir melden. Gerke Eils.

Notificationes.

1 Da ich meine Advocatur niederlegen werde, so ersuche ich diejenigen, welche mir die Betreibung ihrer Proceße bey dem vormahligen Tribunal hieselbst aufgetragen haben, ihre Acten gegen Bezahlung der bis hiezu verwandten Kosten bey mir in Empfang zu nehmen.

Jever. Plagge.

2 Der Schustermeister E. H. Andree in Waddewarden fordert seine Creditoren hiemit auf, sich am Sonnabend den 10ten Decmbr. Nachmittags 2 Uhr bey Ohrn. Linz einzufinden um mit ihm abzurechnen und den Umständen nach Zahlung zu gewärtigen.

3 Unterzeichneter empfiehlt sich dem geehrten Publico mit besonders schöne Nürenberger Spielsachen u. Medaillen, als Kaisers Dank, Blücher erhält den Orden bey Leipzig, merkwürdige Begebenheiten im October, Städte, Festungs, Lagers, Klosters, Meubelkasten, Thiergarten, Hausgeräthe, Laternemagica, angezogene und unangezogene Puppen. Mit folgende Galanteriewaare, als Ohr- u. Fingerringe, Halsketten, englische Scheeren, Rasier- und Federmesser, echte meerschaumene- und hölzerne Pfeifenköpfe, mit Silber beschlagen, nebst andere bekannten Drechslerarbeiten mehr, empfehle ich mich bestens.

Jever. M. Wolf, Kunstdrechsler.

4 Fünf Matten Landes, in 2 Stücken, habe ich auf May 1815 anzutreten, zum Fennen und Mähen zu verheuern. Jever. Große, Rentschreiber.

5 Mir sind in der Nacht von dem ersten auf den zweyten Decembr. durch gewaltsamen Einbruch, aus einer geschlossenen Scheune, auf dem Schlosse, 6 Truthühner gestolen. Wer mir den Thäter so anzeiget, daß ich ihn dieserwegen vor Gerichte belangen kann, erhält von mir 10 ℳ Gold zur Belohnung, Jever.

Dr. G. L. Thaden.

6 Es ist auf künftigen Ostern 1815 ein Minser Kirchencapital von 125 ℳ Gold, in ein oder zwey Theile, zinslich zu belegen; Wer davon Gebrauch machen will, und die gehörige Sicherheit stellen kann, hat sich zu melden bey den buchführenden Juraten Mehring Lohe aufm Horum, Minserkirchspiel.

7 Alle, die noch an den Nachlaß der neulich zu Accum verstorbenen Helene Margarethe Franzen etwas zu fordern haben möchten, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Todtengräber Johann Albert Janssen daselbst zu melden, so wie sämmtliche Schuldner derselben, in der nemlichen Zeit Zahlung an demselben zu leisten, widrigenfalls erstern den Verlust ihrer Forderung sich selbst beyzumessen, und leztere gerichtliche Hülfe gegen sich werden zu erwarten haben.

8 Ich bin gewillet mein zwischen Madame Stegemann, und meinem Wohnhause stehendes seithero vom Demoiselle Witting bewohntes Haus, entweder im Ganzen oder zum Theil, May 1815 anzutreten, zu verheuren. Liebhaber wollen sich desfalls nächstens bey mir melden. Jever den 2. December 1814.

Post-Directorin Krieg.

9 Da die in den Wochenblättern Nro. 47 und 48. unter den Namen des Herrn J. Metger et Sohn à Emden eingerückte Bekanntmachung zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, und ich schon von verschiedenen befragt worden bin, ob oben genannte Herren hier kein Lager von Seife mehr hätten; so zeige ich hiemit an, daß solches noch immer bey mir befindlich und mit hinlänglichem Vorrath versehen ist.

Jever 1814. G. Süßmilch.

10 Mein in der Neuenstraße stehendes Haus nebst Garten und Scheune, so jetzo von d. Hrn. Abrahain Bernhard Sternberg bewohnt wird, ist auf May 1815 anzutreten, zu verheuren. Liebhaber wollen sich deshalb bey mir einfinden und contrahiren. Jever Koopmann Samuels Koopmann.

11 Alle diejenigen, welche noch an den verstorbenen Hillert Friederich Tiarks Forderungen haben, werden ersucht, ihre Rechnungen in Zeit (14) Vierzehn Tagen an die Frau Wittwe Tiarks im rothen Löwen abzugeben; so wie diejenigen die noch an dieser Masse restiren, aufgefordert werden, in (14) Vierzehn Tagen zu bezahlen wenn nicht gerichtliche Hülfe gebraucht werden soll. Jever den 2ten December 1814.

12 Bey O. G. Coopmann auf Hockstel ist gutes Pech in ganzen Tonnen, für einen billigen Preiß zu haben.

13 Neumodische Spielsachen für Kinder, als; Orgeln, Zitter, Tambury, Violin, Flöten, sortirte Puppen ꝛc wie auch alle mögl. Schul- und Schreibbücher, nebst mehrere bekannte Waaren, verspreche alles in ganz billigen Preisen. Auswärtige Kalender von 1815. J. D. Große, Tuchh.

Landesbibliothek Oldenburg